

2455 032

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX 2B 22/72

BESCHLUSS

in der Entscheidungssache

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 22. Mai 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thumm und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädigungs-senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 14. Juli 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Klägerin verlangt für die Zeit von 1. Januar 1949 bis zum 31. Januar 1950 Kapitalentschädigung wegen Schadens an Leben nach ihrem ersten Ehemann. Seit dem 22. Januar 1950 ist sie wieder verheiratet.

Der erste Ehemann der Klägerin war im Mai 1939 in Prag zwei Wochen lang aus Verfolgungsgründen inhaftiert. Er floh dann nach Polen und im September 1939 weiter in die Sowjetunion. Dort wurde er zurückhaftet und fand später den Tod.

Das Berufungsgericht verneint die Ansprüche für Schaden an Leben. Die Voraussetzungen des § 15 BGG seien nicht gegeben, weil der Tod mehr als acht Monate nach der Beendigung

- 3 -

der nationalsozialistischen Massenverfolgung eingetreten sei. Ein Anspruch nach § 41 BEG bestehe deshalb nicht, weil der erste Ehemann der Klägerin nach der Beweisaufnahme zur Überzeugung des Gerichts am 22. Oktober 1943 als Unteroffizier der tschechischen Auslandarmee gefallen sei.

Es liegt keine der Voraussetzungen vor, unter denen nach § 219 Abs. 2 BEG die Revision zugelassen ist.

Entgegen der Ansicht der Beschwerde bedarf der Begriff der Verfolgung im Sinne des § 15 Abs. 1 BEG nicht weiterer grundsätzlicher Klärung. Der Bundesgerichtshof hat in dem RnW 1968, 399 veröffentlichten Urteil für einen Fall der Vertreibung aus Polen in die Sowjetunion entschieden, die Verfolgung im Sinne des § 15 Abs. 1 BEG ende – von hier nicht vorliegenden Ausnahmen abgesehen – mit dem Verlassen des nationalsozialistischen Machtbereichs. Daran wird festgehalten. Im übrigen stellt der Berufungsrichter hier fest, daß nicht die Verfolgung den Tod des ersten Ehemannes der Klägerin verursacht habe, er vielmehr im Kampf gegen die deutschen Truppen sein Leben verloren hat.

Die Beschwerde beanstandet, daß eine vom Landgericht eingeholte Auskunft des Rates der Jüdischen Gemeinden in der Tschechischen Sozialistischen Republik verwertet worden sei. Sie legt dar, es handele sich dabei nicht um eine amtliche Auskunft (§§ 272 b, 437 Abs. 2 ZPO). Durch die Verwertung des Inhalts dieser Auskunft sei auch der Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme verletzt worden.



- 4 -

Diese Verfahrensrügen sind schon nach § 209 Abs. 1 EEG,
§ 295 ZPO unerheblich.

Die weiteren Angriffe der Beschwerde gelten der Be-
weiswürdigung. Sie führen nicht zur Zulassung der Revision.

Mai

Portmann